

DAV Anglerverein
Kyritz e. V.
- Der Vorstand -

Anglerhafenordnung

- gilt laut Satzung § 2 Abs.2.4 des Anglerverein Kyritz e. V. als vereinsinterne Festlegung -

Der Anglerhafen am Untersee ist eine Gemeinschaftsanlage des Anglerverein Kyritz e. V.

Er wird auf der Grundlage des Nutzungsvertrages vom 16.02.1966, zwischen dem damaligen Rat der Stadt Kyritz und der DAV - Ortsgruppe Kyritz, vom Anglerverein Kyritz e. V. bewirtschaftet.

Grund und Boden sind Eigentum der Kommune.

Alle errichteten Bauten, einschließlich des Sanitärtraktes, sind Eigentum des Anglervereins.

Auf der Grundlage der Satzung des Anglerverein Kyritz e. V. werden durch den Vorstand folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Anglerhafen hat sich durch die Nutzer als Ganzes
- Nutzungseinnahmen - selbst zu finanzieren.
Die Nutzungsgebühren für die Bootsstände betragen:

- ausgebaute Stände	180,- Euro
- nicht ausgebaute Stände	160,- Euro
- Offenstände	40,- Euro

In diesem Betrag ist der individuelle Verbrauch von Elektroenergie nicht enthalten.

Bei Umwandlung des Nutzungsvertrages in einen Pachtvertrag, bzw. bei einer notwendigen Erhöhung der Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten werden durch den Vorstand die Nutzungsgebühren jährlich neu festgelegt.

2. Die Neuvergabe von Bootsständen erfolgt nur an Mitglieder des Anglerverein Kyritz e V..
3. Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Gelände des Anglerhafens sorgen gemeinsam mit dem Vorstand alle Mitglieder.
Das Betreten der Steganlagen im Anglerhafen und das Baden geschieht auf eigene Gefahr.

Es ist strengstens untersagt:

- der Umgang mit Feuer und offenem Licht in den Bootsständen,
- die Lagerung oder das Abstellen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten und das Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren an und in den Bootshallen,
- das Blockieren der Wege im Anglerhafen durch unsachgemäßes Abstellen von Fahrzeugen,
- das Waschen von Kraftfahrzeugen im Anglerhafen.

Grillgeräte dürfen in einem Mindestabstand von 5 Metern zur Bootshalle, bzw. dem Wetterschutzvorbau nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden.

4. Für die Abnahme von Elektroenergie wird für alle Nutzer verbindlich festgelegt:
 - in jedem Bootsstand ist durch einen Fachmann ein Zwischenzähler, der Eigentum des Nutzers bleibt, zu installieren. Der Abnahmeschein für die Inbetriebnahme ist dem zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen.
5. Die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Anglerhafens werden von den Nutzungseinnahmen -Konto Anglerhafen- beglichen. Deshalb ist es notwendig, dass alle Bewirtschaftungsarbeiten in gemeinsamen Arbeitseinsätzen durchgeführt werden.

Dazu wird vom Vorstand festgelegt:

- jeder Nutzer hat entsprechend des Bewirtschaftungsaufwandes **12 organisierte Arbeitsstunden** - *kostenlos* - zu leisten. Diese Leistung kann auch von einer durch ihn beauftragten Person erbracht werden.
- bei **Nichtableistung** der festgelegten Arbeitsstunden wird ein finanzieller Ausgleich von **11,- Euro / Stunde** eingefordert.
Entsprechend des Umfangs der notwendigen Arbeiten kann der Vorstand die Höhe der festgelegten Arbeitsstunden verändern.
Bei Nichtableistung der festgelegten Arbeitsstunden und Verweigerung des finanziellen Ausgleichs wird dem betreffenden Nutzer, durch den Vorstand, der Bootsstand zum 31.12. des gleichen Jahres aufgekündigt.

6. Auf dem Gelände des Anglerhafens besteht generell Leinenzwang für Hunde. Verunreinigungen, die durch den Hund entstehen, sind umgehend zu beseitigen.
7. Tore und Türen im Vereinsgelände unterliegen der Verschlusspflicht.
8. In den bereitgestellten Müllcontainer darf nur Hausmüll entsorgt werden. Die Ablagerung von Sperrmüll ist untersagt.
9. Die **Saisonzeit** im Anglerhafen erstreckt sich vom **15. Mai bis einschließlich 14. September** eines jeden Jahres. Während dieser Zeit sind jegliche Um- u. Ausbauarbeiten an den Bootsständen zu unterbleiben. Unaufschiebbare Reparaturen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen untersagt.
10. Die Anglerhafenordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages und unbedingt einzuhalten.
Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.